

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Driscoll's of Europe B.V. (DoE)

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe wie folgt verwendet:

Allgemeine Geschäftsbedingungen: diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen;

Driscoll's: Driscoll's of Europe B.V., mit Sitz in Breda, Niederlande, der Verkäufer von Obst und der Verwender dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen;

Ab Werk: Ab Werk gemäß Definition in den Incoterms 2010;

Obst: Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren und Beeren von Driscoll's;

Käufer: der Käufer von Obst und der Vertragspartner von Driscoll's;

Vertrag: die Vereinbarung zwischen Driscoll's und dem Käufer.

Artikel 2. Anwendbarkeit

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen Driscoll's und dem Käufer, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich davon abweichen.
- 2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle mit Driscoll's geschlossenen Verträge, die die Nutzung von Dienstleistungen dritter Parteien beinhalten.
- 2.3. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausschließlich ausgeschlossen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbaren. Gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien gleichzeitig und liegt ein Konflikt zwischen denen des Käufers und denen von Driscoll's vor, dann haben die von Driscoll's Vorrang.
- 2.4. Sind ein oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder werden sie für nichtig erklärt, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 3. Zustandekommen des Vertrags

- 3.1. Außer wenn eine Annahmefrist bestimmt wurde, sind alle Angebote von Driscoll's freibleibend.
- 3.2. Driscoll's behält sich das Recht vor, ein Angebot innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Annahme zu widerrufen.
- 3.3. Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme einer Bestellung des Käufers durch eine schriftliche Bestellbestätigung von Driscoll's zustande.
- 3.4. Driscoll's hat das Recht, Bestellungen oder Aufträge ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder sie nur unter der Bedingung einer Anzahlung des Käufers zu akzeptieren.

Artikel 4. Preise

- 4.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die von Driscoll's angegebenen oder vereinbarten Preise für Lieferungen ab Werk. Diese Preise sind inklusive Umverpackungs- und Verpackungskosten und exklusive Paletten, Versandkosten und Umsatzsteuer.
- 4.2. Werden nach dem Zustandekommen des Vertrags Zölle oder Sondersteuern (oder deren Erhöhung) angekündigt, kann Driscoll's den vereinbarten Preis entsprechend erhöhen und dem Käufer in Rechnung stellen, auch wenn diese Preiserhöhung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses absehbar war.

Artikel 5. Lieferung und Transport

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk in den Niederlanden, wo das Obst gelagert ist, oder ab Werk der Adresse des Anbauers.
- 5.2. Organisiert Driscoll's in der Situation gemäß Artikel 5.1. den Transport auf Ersuchen des Käufers, dann erfolgt dies im Namen und auf Kosten und Gefahr des Käufers. Driscoll's schließt jegliche Haftung für seine im Zusammenhang mit dem Transport gegebenen Anweisungen aus. Hat der Käufer keinen Spediteur angewiesen, dann ist Driscoll's in dessen Wahl frei.
- 5.3. Der Käufer muss eine Transportversicherung abschließen, die im Transport nicht inbegriffen ist.
- 5.4. Zollformalitäten u. ä. (z. B. Qualitätskontrollen durch die KCB), die Driscoll's zur Ausführung des Vertrags für den Käufer erledigt, sind auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 5.5. Der Käufer garantiert Driscoll's, stets über die für die Einfuhr oder den Transit des von ihm gekauften Obstes erforderlichen Genehmigungen zu verfügen. Der Käufer hält Driscoll's vor allen Ansprüchen, Verfahren, Steuern oder Bußen Dritter, einschließlich der eigenen und anderer Regierungen sowie europäischer Agenturen, schadlos.
- 5.6. Werden abweichend von Artikel 5.1. andere Incoterms vereinbart, dann haben diese die Inhalte wie die Incoterms 2010.

Artikel 6. Lieferzeiten

- 6.1. Von Driscoll's angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich und gelten nicht als Ausschlussfristen.
- 6.2. Durch den einfachen Ablauf der vereinbarten Lieferzeit ist Driscoll's nicht in Verzug. Dazu ist eine schriftliche Inverzugsetzung durch den Käufer vonnöten.
- 6.3. Der Käufer hat die Lieferung des Obstes stets zu akzeptieren, auch wenn diese früher oder später als vereinbart erfolgt.
- 6.4. Die Nichteinhaltung einer Lieferzeit bewirkt kein Recht für den Käufer auf Schadenersatz, Beendigung des Vertrags oder andere Maßnahmen gegen Driscoll's. Davon ausgenommen sind Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Driscoll's oder seines leitenden Personals.

Artikel 7. Lieferannahme

- 7.1. Wurde die Lieferung an den Käufer ab Werk vereinbart, muss der Käufer einen Spediteur anweisen, der das Obst innerhalb von 24 Stunden nach dem vereinbarten Lieferzeitpunkt annimmt.
- 7.2. Nimmt der Käufer das Obst aus einem nicht Driscoll's anzulastenden Grund nicht an, ist er dennoch die vereinbarte Bezahlung geschuldet, als hätte er das Obst empfangen.
- 7.3. Nimmt der Käufer das Obst nicht an, kann Driscoll's es an einem Standort seiner Wahl auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern.

- 7.4. Weicht die gelieferte Obstmenge um weniger als zehn Prozent von der vereinbarten Menge ab, dann ist der Käufer verpflichtet, das gesamte Obst zu akzeptieren, und erhält er einen anteiligen Nachlass vom Kaufpreis.
- 7.5. Versäumt es der Käufer, das Obst anzunehmen, so ist Driscoll's zu keinem Schadenersatz z. B. aufgrund der Abnahme der Qualität oder des Gewichts des Obstes verpflichtet.

Artikel 8. Bezahlung

- 8.1. Die Bezahlung erfolgt innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 8.2. Ist der Käufer mit seiner Bezahlung in Verzug, schuldet er ab dem fünfzehnten Tag bis zum Tag der vollständigen Begleichung Verzugszinsen von ein (1) Prozent pro Monat(steil), den er in Verzug ist, unbeschadet des Rechts von Driscoll's, vollständigen Schadenersatz zu fordern.
- 8.3. Ist der Käufer mit seiner Bezahlung in Verzug, kann Driscoll's seine künftigen Obstlieferungen bis zur vollständigen Begleichung aller offenstehenden Posten, einschließlich der kraft Art. 8.2. geschuldeten Zinsen, aussetzen.
- 8.4. Der Käufer ist nach Ablauf der Zahlungsfrist von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum von Rechts wegen und ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung in Verzug und unverzüglich die Verzugszinsen laut Art. 8.2. geschuldet.
- 8.5. Falls der Käufer gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt, sein Geschäft aufgelöst wird oder er Konkurs beantragt, sind alle offenstehenden Rechnungen unverzüglich zahlbar.
- 8.6. Alle von Driscoll's für die Beitreibung der Bezahlung des Käufers gemachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind auf des Letzteren Rechnung. Die von Driscoll's geforderten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens fünfzehn (15) Prozent der vom Käufer Driscoll's geschuldeten Gesamtsumme mit einem Mindestsatz von EUR 1000 (in Worten: eintausend Euro).
- 8.7. Verrechnungen durch den Käufer sind nicht gestattet.

Artikel 9. Reklamationen

- 9.1. Der Käufer hat das Obst nach jeder Lieferung ab Werk oder nach der Lieferung auf der Grundlage einer anderen Incoterm zu prüfen. Wird das Obst einem Spediteur bereitgestellt, muss es von einer vom Käufer angewiesenen Person geprüft werden. Hat der Käufer keine Person angewiesen, dann gilt, dass der Fahrer, der das Obst im Namen des Käufers annimmt, diese Prüfung ausgeführt hat.
- 9.2. Der Käufer hat Reklamationen über das Obst sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Stunden nach der Lieferung ab Werk oder auf der Grundlage einer anderen Incoterm vorzubringen.
- 9.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Reklamationen durch Übermittlung des - von Driscoll's bereitgestellten - Reklamationsformulars sowie der dazugehörigen Dokumente an die auf dem Formular genannte E-Mail-Adresse vorzubringen.
- 9.4. Driscoll's kann jederzeit fordern, dass das reklamierte Obst von einem unabhängigen und zertifizierten Sachverständigen untersucht wird, dessen Kosten die unterlegene Partei trägt.
- 9.5. Nicht auf die in diesem Artikel genannte Weise vorgebrachte Reklamationen werden nicht in Behandlung genommen.
- 9.6. Reklamationen lassen die in Art. 8 vereinbarte Zahlungspflicht des Käufers unberührt.

Artikel 10. Haftung

- 10.1. Driscoll's haftet lediglich für Schäden oder Verluste des Käufers aufgrund einer zurechenbaren Leistungsstörung oder rechtswidrigen Handlung und nur in dem Ausmaß, in dem diese Haftung von seiner Versicherung gedeckt ist, und bis zu der Summe, die von der Versicherung ausgezahlt wird.
- 10.2. Ist der Schaden oder Verlust von der Versicherung nicht gedeckt oder zahlt diese nicht aus, dann ist die Haftung von Driscoll's auf den Rechnungsbetrag beschränkt.
- 10.3. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorigen Absätzen sowie in Art. 6 haftet Driscoll's nicht für die Überschreitung der Lieferzeiten oder für Betriebsverluste oder Folgeschäden aufseiten des Käufers und seiner Kunden.
- 10.4. Driscoll's haftet nicht, wenn das Versäumnis das Ergebnis höherer Gewalt im Sinne von Art. 14 ist.
- 10.5. Der Käufer haftet gegenüber Driscoll's stets für die Erledigung aller Zoll- und Transitdokumente, einschließlich T1- und T2-Dokumenten.
- 10.6. Der Käufer leistet auf Ersuchen von Driscoll's eine hinreichende Sicherheit in Bezug auf die Folgen eines etwaigen Versäumnisses bei der Erledigung der o. g. Dokumente wie geschuldete Einfuhrzölle, MwSt., Bußgelder und Zinsen.
- 10.7. Beschränkung und Ausschluss der Haftung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, wenn der Schaden oder Verlust die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Driscoll's oder seines leitenden Personals ist.

Artikel 11. Verpackungsmaterialien

- 11.1. Über Driscoll's gelieferte Verpackungsmaterialien wie Paletten, Lattenkisten und Boxen, für die Driscoll's eine Pfandgebühr erhoben hat, werden von Driscoll's nicht zurückgenommen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 11.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Rückgabe der Verpackungsmaterialien an die ausgebende Instanz verantwortlich. Driscoll's gibt die Pfandgebühr nach Rückgabe der Verpackungsmaterialien nicht zurück.
- 11.3. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung ist nur der Käufer für die Entsorgung von Verpackungsabfällen in Bezug auf das Obst verantwortlich und zahlt er dafür alle Kosten, Steuern, Zölle und Entsorgungsbeiträge.

Artikel 12. Etikettierung und Übertragungsklausel

- 12.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss der Käufer die von Driscoll's bei der Lieferung verwendete Verpackung einschließlich Marke und Etikettierung beibehalten.
- 12.2. Verkauft der Käufer das Obst an einen Dritten, dann hat er die Pflicht aus Abs. 1 diesem Dritten zugunsten von Driscoll's schriftlich aufzuerlegen, es sei denn, Driscoll's und der Käufer vereinbaren ausdrücklich ein anderes.

Artikel 13. Schadloshaltung

- 13.1. Der Käufer hält Driscoll's vor allen Ansprüchen Dritter schadlos, einschließlich bei Produkthaftung im Zusammenhang mit dem Obst oder anderen von Driscoll's gelieferten Waren, insbesondere bei Verletzungen oder Todesfällen.

Artikel 14. Höhere Gewalt

- 14.1. Im Fall höherer Gewalt, also einer Driscoll's nicht zurechenbaren Leistungsstörung, wird die Lieferpflicht von Driscoll's für die Dauer des Anhaltens der Situation der höheren Gewalt ausgesetzt.
- 14.2. Höhere Gewalt umfasst u. a. Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachung, Aufstand, Bürgerkrieg, Feuer, Überschwemmung, Frost, Blitzschlag, Arbeitskonflikt, Streik (sowohl aufseiten

von Driscoll's als auch seiner Lieferanten, Anbauer und engagierten Spediteure), Aussperrungen, Lieferstockungen, Nichtverfügbarkeit - aufgrund welcher Ursache auch immer - des verkauften Obstes, Transportschwierigkeiten, Verschulden von Hilfspersonen, Transportmitteldefekte, vorsätzliche Beschädigung, Ernteausschlag, Beschlagnahmung, und Handelsblockaden.

- 14.3. Ist die Erfüllung des Vertrags aufgrund höherer Gewalt im Sinne dieses Artikel 14 für mehr als vierzehn Tage nicht möglich, können beide Parteien den Vertrag außergerichtlich mittels ausdrücklicher, schriftlicher Nachricht kündigen.
- 14.4. Im Fall von höherer Gewalt im Sinne von Art. 14 ist Driscoll's zu keinem Schadenersatz gegenüber dem Käufer gehalten.
- 14.5. Tritt ein Zustand höherer Gewalt gemäß diesem Art. 14 ein, wenn Driscoll's seine Pflichten bereits teilweise ausgeführt hat oder ausführen konnte, kann Driscoll's diesen bereits gelieferten oder zu liefernden Teil gesondert in Rechnung stellen und ist der Käufer verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als beträfe sie einen gesonderten Vertrag.

Artikel 15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. Das Eigentum an dem gelieferten Obst ist ausdrücklich vorbehalten bis zur vollständigen Begleichung aller Ansprüche von Driscoll's gegenüber dem Käufer, einschließlich fälliger Zinsen und Kosten.
- 15.2. Der Käufer verfügt über das dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Obst lediglich im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs. In diesem Fall erlischt der Eigentumsvorbehalt von Driscoll's nach der Lieferung des Obstes an einen Dritten.
- 15.3. Der Käufer verpflichtet sich, unbezahltes Obst Driscoll's auf dessen erstes Ersuchen hin zur Verfügung zu stellen. Der Käufer gewährt Driscoll's oder der oder den von Driscoll's angewiesenen Person oder Personen die unwiderrufliche Vollmacht, den Lagerstandort des Obstes zu betreten, um das Obst zurückzunehmen und in Lagern seiner Wahl zu lagern.
- 15.4. Gemäß Art. 15.1. überträgt Driscoll's das Eigentum an dem Obst auf den Käufer, sobald dieser all seinen Zahlungspflichten genügt hat.
- 15.5. Als Sicherheit für die Bezahlung all dessen, was der Käufer Driscoll's schuldet, hat Driscoll's ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht bezüglich aller Artikel des Käufers, die Driscoll's unter sich hat oder haben wird, u. a. gemäß den Bestimmungen in Art. 15.3.

Artikel 16. Anwendbares Recht

- 16.1. Angebote und Verträge zwischen Driscoll's und dem Käufer und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen, auf die sich diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen beziehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der Niederlande. 16.2. Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb der Niederlande, dann ist die Anwendbarkeit des Uniform Commercial Code sowie des Wiener Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer, englischer und deutscher Sprache abgefasst. Bei einer Widersprüchlichkeit zwischen dem niederländischen und englischen oder deutschen Wortlaut ist stets der niederländische Text verbindlich.

Artikel 17. Zuständiges Gericht

- 17.1. Das Gericht Zeeland-West-Brabant, Standort Breda, ist ausschließlich zuständig, Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen.
- 17.2. Driscoll's hat dennoch das Recht, den Streitfall an ein zuständiges niederländisches Gericht zur Beurteilung zu verweisen.